

Ueber die Folgen

des

zu Prag im Jahre 1635 zwischen dem deutschen Kaiser Ferdinand II
und dem Kurfürsten Johann Georg von Sachsen abgeschlos-
senen Separatfriedens für die der Krone Böhmens
verbundenen Erbfürstenthümer Schlesiens
und zwar zunächst für Schweidnitz
und Jauer.

Vom Gymnasiallehrer

Dr. Friedrich Julius Schmidt.

Schweidnitz,

Gedruckt bei Ludwig Heege.

95c
28(1848)



Ueber die Folgen

In dem im Jahr 1832 zwischen dem kaiserlichen Hofe und dem
königlichen Hofe zu Berlin eingeleiteten Verhandlungsgang
über die Abgrenzung der preussischen Provinzen
und die Abgrenzung der Provinzen
und die Abgrenzung der Provinzen

Dr. Friedrich Julius Schlegel

Erwählter

Ueber der religiösen und politischen Freiheit der Unterthanen der Länder, deren Krone die Habsburger auf ihrem Haupte trugen, thürmten sich gewitterdrohende Wolken auf. Da benutzten die böhmischen und schlesischen Stände den Moment, als Rudolph II und Matthias selbst in offener Fehde um Krone und Herrschaft begriffen waren, um für ihre Anhänglichkeit an Rudolph ein theures Palladium politischer und religiöser Freiheiten zu erringen. Ein Majestätsbrief wurde am 12. Juli 1609 den Böhmen, ein anderer in noch bestimmterer Fassung einige Wochen später (20. August) den Schlesiern ausgestellt. Durch denselben wurde namentlich den Protestanten in den der Krone Böhmen zugethanen Erbfürstenthümern, wo die Pläne zu einer Reaction des Katholicismus immer deutlicher zu Tage kamen, Gewissensfreiheit verbürgt, wenn gleich der Bischof von Breslau, als Fürst von Neisse, die bindende Kraft dieses Majestätsbriefes anzuerkennen sich nicht geneigt zeigte. Es muß als bekannt vorausgesetzt werden, welche Bewegungen in Böhmen unter der Regierung des Königs Matthias wegen der verschiedenen Deutung, welche die Staatsregierung, und welche die Stände, die durch dazu bestellte Defensores die errungenen Privilegien zu wahren suchten, dem Wortlaute des Majestätsbriefes gaben, entstanden, ferner in wie weit die schlesischen Stände sich bei jenen Vorfällen betheiligten. Die Geschichte lehrt, daß der Kurfürst von Sachsen die Beruhigung der Lausitzer und Schlesiens übernahm, daß er die Schlesier, deren Stände größtentheils dem zum Könige Böhmens erwählten Kurfürsten Friedrich V von der Pfalz gehuldigt hatten, nach der Schlacht am weißen Berge bei Prag (8. Novbr. 1620) zur Unterwürfigkeit unter das Scepter Ferdinands II gewann und ihnen im Namen des Kaisers eine Amnestie zusicherte, von der nur der Herzog Johann Georg von Jägerndorf, der sich bei dem Aufstande der Böhmen besonders thätig gegen das Haus Habsburg bewiesen, ausgeschlossen sein sollte. Durch den im Jahre 1621 aufgerichteten sächsischen Accord verpflichteten sich die schlesischen Stände, ihre Truppen bis auf viertausend Mann zu entlassen, die Conföderationsurkunde auszuliefern, den Kaiser um Begnadigung zu ersuchen und eine außerordentliche Zahlung von dreihunderttausend Gulden zu leisten; es wurde ihnen dagegen die Bestätigung der Privilegien ihres Landes und des Majestätsbriefes durch den Kaiser von Seiten des Kurfürsten zu Theil, der sich zugleich verpflichtete, Schutz zu gewähren, falls sie ihres Glaubens wegen angegriffen würden. Es ist bekannt, daß die schlesischen Stände zu gedachtem Zwecke ihre Gesandten an den Hof des Kaisers abfertigten und die nachgesuchte Begnadigung wirklich erhielten, daß Ferdinand I, als König von Böhmen und rechtmäßiger Oberherr in Schlesien, die Privilegien des Landes bestätigte, dagegen auch eine außerordentliche Geldbewilligung von sechshunderttausend Thalern von den Ständen beanspruchte. Vor der Hand waren so weit des Landes Rechte und Freiheiten geschützt; der Majestätsbrief unter Gewährleistung eines protestantischen Fürsten verbürgt. Die Folgezeit hat dargethan,

wie geringe Garantie der sächsischen Accord für die Gewissensfreiheit der Schlesier und für ihre politischen Rechte bot. Die Krone Böhmen fand sich nicht veranlaßt, irgend wie zu Gunsten der Unterdrückten einzuschreiten, als auf schlesischem Territorium katholische Landesherren von dem nach den damaligen kirchlich-politischen Grundsätzen ihnen zustehenden jus reformandi Anwendung auf ihre Untergebenen machten; als der Herzog von Troppau, Karl von Lichtenstein, dem der Kaiser später das dem Markgrafen Johann Georg entrissene Jägerndorf übertrug, aller Orten den Protestantismus herzustellen suchte, nicht nur die Kirchen, welche in der Zeit der reformatorischen Gährung die Lutherischen zu ihrem Gottesdienste eingerichtet, sondern auch die, deren Bau sie auf ihre Kosten übernommen, ihnen entzog; als gleichen Eifer in der Wiederherstellung der alleinseligmachenden Kirche Herzog Friedrich Wilhelm von Teschen, ferner der Bischof Karl von Breslau, des Kaisers Bruder, in seinem Fürstenthum Neisse, wo die Protestanten der Stadt Neisse zur Ausübung ihres Gottesdienstes die Kirche in dem Dorfe Sengwitz zu besuchen genöthigt waren, und in den ihm von seinem Bruder übertragenen Fürstenthümern Ratibor und Oppeln durch seinen Landeshauptmann Friedrich von Oppersdorf bethätigte; als die katholischen Landesherren ihren protestantischen Unterthanen in den Städten die bürgerlichen Rechte oder wenigstens die bei der Verwaltung der Communalverhältnisse ihnen zugefallenen Ehrenämter zu entziehen begannen. Die Staatsregierung hielt sich nicht befugt, zu Gunsten der Evangelischen einzuschreiten, als der Nachfolger Karls im Breslauer Bisthum den lutherischen Neissern die Kirche zu Sengwitz zur Ausübung ihres Kultus entzog und den Evangelischen seines Fürstenthums eine Frist zum Uebertritt zur alleinseligmachenden Kirche stellte, nach deren Ablauf sie, falls sie bei ihrem Glauben beharrten, das Land meiden sollten.

Der Krone Böhmen bot sich selbst ein geeigneter Anlaß dar, von dem durch den Majestätsbrief und den sächsischen Accord beengten jus reformandi, das freilich im deutschen Reiche auch die protestantischen Fürsten in vollem Umfange in ihren Landestheilen zur Bedrückung der katholischen Kirche und mit einer durch die Grundsätze der damaligen Politik beschönigten, vor dem Richterstuhl der höheren Moral nie zu rechtfertigenden Härte in Ausübung gebracht hatten,¹⁾ nun wiederum in den schlesischen Erbfürstenthümern ungehinderte Anwendung zu machen. Als Mansfeld, von den Kaiserlichen verfolgt, nach Schlesien kam und an vielen Orten nicht nur keinen Widerstand, an manchen gar thätige Unterstützung fand, bis es dem ihm nachrückenden Waldstein gelang, sein Heer ganz zu zersprengen: da benutzten die katholischen Stände diesen Anlaß, um gehässige Anklagen, welche die jesuitische Partei, die den König umgab, weiter ausbeutete, gegen dieses unbedachtsame Handeln zu erheben. Unter dem Vorsitze des Wenzel von Oppersdorf ward in Oberschlesien eine besondere Commission niedergesetzt, welche die Untersuchung gegen diejenigen führen sollte, die man beschuldigte, den Mansfeldern Unterstützung gewährt zu haben. Eine

1) Johann Graf Mailäth stellt im 3. Bande seiner Geschichte des österreichischen Kaiserstaats zwar manche religiös-politischen Verhältnisse vom unparteiischen Standpunkt dar, zeigt aber auch andererseits in der Auffassung einzelner Thatsachen eine dem Geschichtschreiber nicht zu verzeihende Befangenheit, so z. B. wenn er auf S. 71 äußert: „Fünfzig Jahre von Entstehung der Reformation an hatten die protestantischen Fürsten auf die erwähnte Art reformirt, ohne daß von Seiten der katholischen Fürsten Aehnliches geschehen wäre; nun aber stellten die Jesuiten den katholischen Fürsten das Verfahren der protestantischen Fürsten als Muster dar; sie sagten folgerichtig: „Was dem protestantischen Fürsten gegen seine andersgläubige Unterthanen erlaubt ist, das ist auch dem katholischen Fürsten gegen seine nichtkatholischen erlaubt.“ Es klingt doch etwas sonderbar, daß die Jesuiten die sogenannten jesuitischen Maßregeln erst von den protestantischen Fürsten sich angeeignet haben sollten. Haben der Erinnerung des Verfassers nicht die Blutschänen vorge-schwebt, die der religiöse Fanatismus in Frankreich und den Niederlanden hervorgerufen?

gleiche Commission war beauftragt, in der Grafschaft Blas¹⁾ die Untersuchung zu leiten, deren Ergebnis hier wie dort harte Strafen gegen die Theilnehmer verhängte. Die verschiedenen religiösen Ansichten hatten offenbar den Zwiespalt im Lande erzeugt, da beide Parteien sich mit mißtrauischen Blicken betrachteten und die vom Hofe anderwärts, so wie von den katholischen Ständen Schlesiens in ihren Herrschaften ergriffenen Maasregeln die protestantischen Unterthanen warnten, auf ihrer Hut zu sein. Der naheliegende Gedanke, daß die Einheit des religiösen Bekenntnisses eine sichere Bürgschaft für ein friedliches Verhalten und eine feste Stütze der Herrschaft sei, bestimmte den königlichen Hof zu dem Bekehrungseifer, den er fortan in den Erbfürstenthümern entwickelte.

Zunächst ward der katholische Klerus selbst einer genauen Visitation unterworfen, und ihm vorgeschrieben, aus welchen Büchern er den Stoff zur Erbauung für seine Gemeinde nehmen, welche Richtschnur er für seine praktische Wirksamkeit zu beobachten habe. Hierauf ward eine Reformation-Commission angeordnet, welche in den Erbfürstenthümern die nöthigen Vorkehrungen treffen sollte, um den alleinseligmachenden Glauben aller Orten wieder einzuführen. Die Staatsregierung wandte ihr Augenmerk hierbei vornehmlich auf die Städte, wo auf verbrieftene Freiheiten, wie auf ein mächtiges Bollwerk, die Bürger ihren Schutz setzten. Leicht ward es, den Widerstand in Oberschlesien zu überwältigen und das Werk der Katholisirung durchzusetzen. Hefrige Gegenwehr war in den niederschlesischen Fürstenthümern zu erwarten. Bloße Verfügungen konnten, wie vorauszusehen war, hier nicht zur Erreichung des Zweckes führen. Die lichtensteinischen Dragonaden wurden herangezogen, um mit bewaffneter Hand dem Bekehrungswerk Nachdruck zu geben. Man schritt dazu, die früherhin bei allgemeiner Verbreitung der Reformation dem katholischen Klerus entzogenen Kirchen nun zu restituiren und in den Städten, falls sich irgend dazu noch halbwegs geeignete Personen vorfänden, die Rathstellen mit katholischen Mitgliedern zu besetzen. Mit welcher Härte und Gewaltthätigkeit die Reformationcommission und die Soldateska dabei verfuhr, haben die Annalen der schlesischen Geschichte berichtet²⁾. Besonders thätige Werkzeuge der Staatsregierung waren Georg von Dppersdorf, Landeshauptmann des Fürstenthums Glogau, der Freiherr von Vibran, Landeshauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, so wie der Burggraf Karl Hannibal von Dohna; beide letztere waren ursprünglich Protestanten und erst später zum Katholicismus übergetreten.

Bekannt ist, wie der Kaiser die Siege, welche er über seine Widersacher davon getragen, zu benutzen gesucht, um auch im Reiche den kirchlich-politischen Zustand zurückzurufen, den vor Zeiten der Abschluß des passauer Vertrages und des darauf basirten allgemeinen Religionsfriedens begründet; wie Schwedens König in die Reihe der Fürsten getreten, die des Kaisers Plänen in Deutschland entgegengearbeitet; wie Kursachsen und Kurbrandenburg, von der nahen Gefahr bedroht, sich dem schwedischen Interesse angeschlossen. Das Einrücken der Truppen der alliirten evangelischen Fürsten in Schlesien war auf die Stimmung der Stände dieses Landes nicht ohne Einfluß. Mit Vorbehalt ihrer Devotion gegen den Kaiser waren sie um so eher geneigt, denselben sich zu verbinden, da Sachsen, welches durch den aufgerichteten Accord die Rechte und Freiheiten der Schlesier garantirt hatte, sich unter denselben befand. In den Erbfürstenthümern, namentlich in Niederschlesien, nahmen die meisten Städte, um wie sie sich nachmals zur Beschönigung ihrer Handlungsweise gegen den kaiserlichen Hof verlauten ließen, bei den beunruhigenden kriegerischen Zeitläufen des nöthigen

1) G. A. H. Stenzel: Geschichte des Preussischen Staats. Bd. I S. 465.

2) G. A. H. Stenzel: Geschichte des preussischen Staats. Bd. I S. 364. Ueber das in Schweidnitz im Jahre 1629 vollzogene Reformationswerk vergl. meine Geschichte der Stadt Schweidnitz. Bd. II S. 29.

Schuzes nicht entblößt zu sein, die Soldateska der Verbündeten auf, jedoch ohne deshalb ihre bürgerlichen Verpflichtungen gegen den kaiserlichen Hof aufzugeben. Die früher vertriebenen evangelischen Prediger fanden sich wieder ein, die Jesuiten entwichen aus den ihrer Verwaltung übergebenen Kirchen, Mönche räumten die Klöster, in denen sie wiederum bleibende Stätten zu finden geheßt hatten; und als die Zeit der Rathswahlen, welche alljährlich vorgenommen wurden, erschien, wurde nicht mehr streng an den katholischen Glauben die Wahlfähigkeit geknüpft; man begann wiederum Evangelische in den Rath zu wählen. Die neu eingesetzten Königsrichter sahen sich genöthigt, die Städte zu verlassen; ungezwungener bewegte sich die evangelische Bevölkerung. Doch nur allzukurz war die Hoffnung, daß durch die kursächsische Vermittelung für die religiöse und politische Freiheit der schlesischen Erbfürstenthümer auf die Dauer eine günstige Wendung eintreten werde. Ueber einen großen Theil der niederschlesischen Fürstenthümer, namentlich über das schweidnitzer, brachte das Jahr 1633 herbe Kriegsdrangsale, Theurung und Pest. Die Felder wurden bei dem Kriegsthumult nicht bestellt, oder wo noch der Fleiß der Arbeiter thätig gewesen war, da waren sie später der Verheerung einer zügellosen Soldateska preisgegeben, vor deren Gewaltthätigkeiten der wehrlose Bewohner des Landes nach den Städten sich flüchtete. Hier steigerte der Mangel an den nöthigen Lebensmitteln die Noth, Hunger und Pest wütheten auf eine furchtbare Weise, am Aergsten wohl in Schweidnitz, wo gegen 16 bis 17000 Menschen, indem bei dem Mangel an den nöthigen Vorkehrungen zur Beerdigung der Todten die Ansteckung sich mehrte, hingerafft wurden ¹⁾. Der Zustand in den niederschlesischen Fürstenthümern war, als sich der Kriegsschauplatz weiter gegen Westen nach dem Reiche zugewendet, nach den Berichten, welche die Stände an den königlichen Hof sandten, ein äußerst beklagenswerther ²⁾. Eine Menge der Ortschaften war zum Theil eingeäschert, fast alle übrigen sehr entvölkert, der Wohlstand beinahe ganz gesunken, Handel und Wandel ins Stocken gerathen. Bei allen diesen Leiden vermochte nur die Hoffnung auf die nach langem Kriegsungemach für treue Anhänglichkeit an das Kaiserhaus zu erringende Gewissensfreiheit die Protestanten — aus ihnen bestand ja der bei Weitem größte Theil der Bevölkerung, da nur wenige Mitglieder in einzelnen Ortschaften dem katholischen Glauben anhängen — aufrecht zu erhalten. Mit der Erwartung, diese Hoffnung baldigst erfüllt zu sehen, trug man sich, als das Kaiserhaus und Kursachsen einer friedlichen Vermittelung zuneigten.

Die Pläne der Schweden, die mit Frankreich, dessen Bestreben stets darauf hinzielte, die Macht und den Einfluß des Hauses Habsburg zu schwächen, in engere Beziehung getreten waren,

1) Dr. Fr. J. Schmidt: Geschichte der Stadt Schweidnitz. Bd. II S. 69 u. ff.

2) Daß die Berichte über das zügellose Treiben der Soldateska, wie sie in den Annalen der Geschichte uns vorliegen, nicht übertrieben sind, geht aus einer handschriftlichen Aufzeichnung der Landes-Gravamina des schweidnitzer Weichbildes hervor. Dort heißt es: „Und weil nunmehr etliche Jahre nachhero aller und jeder Inwohner des Landes, sine ullo discrimine et respectu personarum, Leib und Leben, ehrlichen Namen, Gut und Blut libidini militum ausgesetzt gewesen, indem zum oftermal auch wol nur zwey oder mehr Reiter durch ein ganz langes Dorf oder offenen Flecken von Hause zu Hause neben denen Rittershäusern von der untersten Schwelle bis unter das oberste Dach durch alle Gemächer und Vorwergsgebäude rein auszusuchen und minutissima et vilissima quaeque, obschon es ihnen nichts nützet, dennoch zu verderben und gegen die Leute auf den Straßen und zu Hause mit allerhand erdachten mehr als cyclopischen barbarischen generibus tormentorum, welche nicht zu beschreiben bis auf den Tod zu peinigen, bloß ex infallibili impunitatis fiducia, unterstanden, damit, wann dergleichen Enormitäten verübt werden, man doch wissen möchte, quibus remediis selbigen competenter zu steuern, unrechtmäßige Vorgewaltigung abgetrieben, die Deliquenten abgestraft werden sollen, und ein jeder Landsasse, Adel und Unadel mit denen Seinigen ohne Leib-, Lebens- und anderer besorglicher Gefahr aus denen Städten sich hieher auf seine Güter begeben könne.“ u. u.

erregte bei den evangelischen Ständen immer mehr Verdacht. Sie waren denselben willkommen gewesen, um mit der Schneide des Schwerts die Ausführung des kaiserlichen Restitutionsedicts zu hindern; es lag aber nicht in ihren Wünschen, sich ihrem weiteren Einfluß, der sich durch präsumptiven Länderbesitz in Deutschland und die dadurch zu erlangende Reichsmitgliedschaft erweitern mußte, zu fügen. Die Befürchtung vor den Absichten der Schweden, deren Angelegenheiten der Kanzler Drensjerna leitete, lähmte den Entschluß zu einmüthigem Handeln und führte das Kaiserhaus und Kursachsen, welches seit den Tagen der kirchlichen Reform gleichsam das Supremat unter den evangelischen Ständen Deutschlands behauptet hatte, einander näher und bewirkte den Abschluß des Friedens zu Prag (30. Mai 1635).

Bereits als die Nachricht von den ersten zwischen dem Kaiserhause und Kursachsen zu Pirna gepflogenen Unterhandlungen nach Schlessien gelangte, schickten die evangelischen Fürsten und Stände Gesandte nach Dresden und legten es dem Kurfürsten dringend ans Herz, die Erhaltung des Accords und des Majestätsbriefes für die Schlessier bei dem Friedensschlusse zu erwirken. Der Kurfürst versprach ihnen, den sächsischen Accord zu verbürgen; doch verstand sich der Kaiser, der den Schlessiern den Vorwurf machte, den sächsischen Accord durch Eingehen fremder Bündnisse gebrochen zu haben, und nun eidliche Entfugung der geschlossenen Bündnisse, so wie Auslieferung der darauf bezüglichen Urkunden und erneuolle Abbitte des Bergehens, außerdem von der Stadt Breslau Herausgabe der vom Rath bisher verwalteten Hauptmannschaft des Fürstenthums verlangte, nur dazu, den fürstlichen Häusern und der Stadt Breslau Glaubensfreiheit zu gewähren, und erklärte es für Gewissenssache, die Evangelischen aus den Erbfürstenthümern zu weisen.

Bergebens waren die Vorstellungen, welche die Schlessier anbrachten, des Kaisers Entschluß rückgängig zu machen. Die Gründe, welche sie zur Beschönigung ihrer Handlungsweise anführten, die Vertheidigung, welche sie gegen die ungerechter Weise gemachten Vorwürfe aufgesetzt hatten, brachten keine Veränderung der Willensmeinung des Kaisers hervor. Die Friedensartikel, welche man in Pirna in Betreff der Verhältnisse der Schlessier aufgesetzt hatte, erhielten nur die Modifikation, daß den Evangelischen der Erbfürstenthümer, denen man unter keiner Bedingung das Recht freier Religionsübung zugestehen wollte, die Auswanderung erlaubt sein sollte. Häufige Gesandtschaften Seitens der Fürsten Schlessiens und der Stände der Erbfürstenthümer wurden jetzt an den kaiserlichen Hof, so wie an den Kurfürsten von Sachsen abgeordnet, um vor dem völligen Friedensschlusse eine Abänderung zu erwirken. Johann Georg hatte die Schlessier anfänglich mit Versprechungen hingehalten; als er aber den Kaiser nicht bewegen konnte, von den nach dem strengen Wortlaut des jus reformandi ihm zustehenden Befugnissen abzugeben oder, wie die meisten Geschichtsschreiber meinen, mehr für sein Privatinteresse — für welches er allerdings durch jenen Friedensschlusse sehr vortheilhaft sorgte — thätig, eine ernstere Intervention für die Sache der Evangelischen in Schlessien unterließ: da wurde er nicht müde, der Gründe genug aufzufinden, durch die er sein eigenes Verfahren und des Kaisers Handlungsweise rechtfertigte¹⁾. So kam es denn zum Abschlusse jenes prager Friedens, der die Protestanten der Erbfürstenthümer sehr entmüthigte und die Hoffnungen, mit denen sie sich getragen, trübte. Es mag hierbei übergangen und als bekannt vorausgesetzt werden, in welche Lage der Kurfürst von Sachsen und die evangelischen Stände, die sich dem Frieden später anschlossen, dem Oberhaupt des Reiches gegenüber geriethen, in wie weit die Bestimmungen des Restitutionsedicts modificirt wurden, in wie fern Johann Georg für das Interesse seines Hauses und die Erweiterung seiner Macht sorgte; wir beschränken uns, das Schicksal der Erbfürstenthümer Schlessiens zu erläutern. Der Majestätsbrief, so wie der sächs-

1) Stenzel: Geschichte des preussischen Staats. Bd. I S. 512.

ssische Accord waren für dieselben jetzt außer Kraft getreten; der Passus jenes Friedensinstrumente, so weit er der Schlesier religiöse Verhältnisse bestimmte, lautete wörtlich folgendermaßen:

„Was der Röm. Kaiserl. Majestät Erbkönigreich Bohaimb und andere Dero Oesterreichische Erbländer betrifft, haben bey höchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät Seine Kurfürstl. Durchlaucht zu Sachsen zu allerinständigsten, höchst- und fleißigsten angehalten, damit gedachtes freye Exercitium der ungeänderten Augspurgischen Confession an Orth und Ende, wo es Anno Tausendt sechshundert und zwölf sich befunden, gleichgestaltt hinsüro frey und ungehindert zu- und nachgelassen werden möge, auch solches, mit Anführung vieler und unterschiedlicher Motiven, eifrig urgiret und davon in keinerley Wege weichen wollen; allein Ihre Kayserl. Majestät, wie oft und vielfältig auch darumb Ansuchung gethan worden, ist hierzu zwar nicht zu bewegen gewesen, sondern haben vielmehr hier entgegen allerhand Bedenken und neben andern mehreren auch auf dieses erinnern lassen, daß man Ihrer Kayserl. Majestät (weil der Augspurgischen Confession verwandten Stand einiger gemachten Regul, vielfältigen Suchen und Begehren nach die Religion und deren Einführung der Landesfürstlichen Hoheit anhängig sein sollte) ein solches auch nicht zu entziehen Willens sein und derselben anmitten würden; denn was einem Stand im Reich recht, das müste ja dem andern, zumahlen Ihre Kayserl. Majestät selbst nicht unrecht, noch verboten sein, welches dann, daß Ihre Kayserl. Majestät nicht darin willigen wollen, Seine Churfürstl. Durchlaucht ungeru vernommen und anders gewünscht, weil aber Ihre Kayserl. Majestät dabei so fest bestanden, als ist dabei allerdings verblieben und haben Ihre Kayserl. Majestät sich wegen Schlessien absonderlich resolvirt.“ 1c. 1c.

Von der Anwendung des *ius reformandi* waren bei Ausführung des in jenem Friedensschlusse dargethanen Grunsatzes, da in den oberschlesischen Fürstenthümern und in der Grafschaft Glatz verschiedene mit einwirkende Umstände das Werk der kirchlichen Reaction in den früheren Jahren begünstigt hatten, zunächst die niederschlesischen Fürstenthümer Schweidnitz, Jauer und Glogau bedroht. Einen Moment mochte man sich wohl der Freude über das Friedenswerk überlassen, da nach unsäglichen Leiden ein friedlicher Zustand sich neu zu gestalten schien, da man, noch immer im Bewußtsein, worin auch immer gefehlt worden war, nur dem Drange der Umstände nachgegeben zu haben, auf eine mildere Handlungsweise Seitens des Königs von Böhmen, als des angestammten Oberhauptes, rechnete, als man noch immer jene verbrieften Dokumente als Präservativ gegen gewaltthätige Maßregeln betrachtete. Wie wenig sie für die Handlungsweise des Königs bindende Kraft gehabt, das hatten allerdings die Stände in den schlesischen Erbfürstenthümern schon in den Jahren 1628 und 1629 zur Genüge erfahren. Wie konnten sie nun, nachdem sie im Jahre 1632 und 1633 des Kaisers Feinde nicht mit bewaffneter Hand zurückgewiesen, da sie sich nicht bloß den Sachsen, sondern, was ihnen der Kurfürst Johann Georg selbst zum Vorwurfe machte, den Brandenburgern und Schweden angeschlossen und gar die Intervention der letzteren Macht nachgesucht hatten, die, als Feind des deutschen Reiches zu bekämpfen, sich nun der erste katholische und der vornehmste evangelische Reichsstand vereinten; wie konnte, fragt der Geschichtschreiber, in den schlesischen Ständen noch der Gedanke an die „gerühmte“ Milde des österreichischen Hauses Raum gewinnen? Gleichwohl verzweifelten die Stände noch nicht an dem Erfolge solcher Maßregeln, sondern suchten durch Petitionen das ihnen drohende Geschick abzuwenden. Zunächst geschah dies von den Ständen der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, bei denen ich jetzt besonders verweile, weil die bezüglichen Aktenstücke mir hierbei vorliegen.

In zahlreicher Menge wandten sich die Jesuiten, die bei der durch die Lichtensteiner vorgenommenen Reaction in einzelne, besonders von geistlichen Stiftern abhängige Pfarrlehen eingeführt

worden waren, so wie die Conventualen der Klosterstiftungen an die Landesregierung, daß die ihrem Orden zustehenden Güter wiedererstattet würden. Sobald die Stände das ihrer Gewissensfreiheit drohende Unheil herannahen sahen, versammelten sie sich auf einem Landtage zu Jauer und ordneten eine Gesandtschaft nach dem königlichen Hofe ab, die in ihrem Namen zwei Klageschriften übergeben sollte, in denen sie ihre Beschwerden in Hinsicht der beengten Gewissensfreiheit und der politischen Drangsale, die sie betroffen, frei darlegten, sich auf die treue ergebene Gesinnung, die sie stets gegen das Haus Oesterreich bewiesen, beriefen, die Aufnahme sächsischer Truppen, durch den Drang der Nothwendigkeit geboten, entschuldigten und um Bewahrung der Freiheiten baten, die ihnen der Majestätbrief so wie der dresdener Accord zugesichert, vornehmlich um freie Ausübung der augsburgischen Confession. Unterdeß hatte der König den gemessenen Auftrag an den Landeshauptmann ergehen lassen, die katholischen Pfarrherren in die von ihnen beanspruchten, ihnen zustehenden Stellen einzuweisen, die lutherischen Prädikanten zu entfernen und sich nicht, wie bisher, in der Ausführung der ihm vom Landesherrn zugekommenen Aufträge läßig zu erweisen ¹⁾.

Der Landeshauptmann traf hierauf Anstalten, dem Befehle des Hofes nachzukommen und beauftragte die Behörden der Ortschaften, in denen die Kirchen- und Pfarrleben reklamirt wurden, den lutherischen Klerus zu entfernen. Ueberall wurden Remonstrationen gemacht, da wegen der äußerst geringen Zahl der katholischen Bewohner kein so sühlbares Bedürfnis zur Abhaltung des katholischen Gottesdienstes vorhanden war. Am Lebhaftesten wurden dieselben von Seiten der Commune Schweidnitz erhoben, als, nachdem bereits 1622 den Dominikanern das Klosterstift nebst Kirche, 1628 den Minoriten die Klosterkirche zu U. L. Frauen, so wie die Filial- und Thorkirchen dem katholischen Gottesdienst auf Befehl der Landesbehörden wieder angewiesen worden waren, nun auch die Pfarrkirche den Jesuiten, die im Jahre 1629 durch das Einschreiten der lichtensteinschen Dragonaden eingeführt, aber bei der Invasion der verbündeten schwedisch-sächsischen Armee zu weichen genöthigt worden waren, wieder übergeben werden sollte. Die Schweidnitzer, unter deren männlicher Bevölkerung man im Ganzen kaum 30 Katholiken zählte, boten Alles auf, jenen Entschluß der Katholiken rückgängig zu machen. Sie appellirten an den Oberlandeshauptmann, um dessen Intercession nachzusuchen. Mehrere Wochen vergingen noch; immer wußte man den Landeshauptmann, den höhere Befehle drängten, die Erledigung dieser Angelegenheit zu beschleunigen, hinzuhalten, unter verschiedenen Gründen die von Glatz gekommenen Jesuiten abzuweisen, bis am 22. October der Amtskanzler v. Oberg als königl. Commissarius in Schweidnitz erschien, dem Rath die Schlüssel zur Pfarrkirche von St. Stanislaus und Wenzeslaus abforderte, dieselben den Jesuiten übergab, die nach einer mit dem Nonnenstift von St. Clara auf dem Sande zu Breslau, dem das Pfarrleben zustand, getroffenen Uebereinkunft dasselbe zu verwalten hatten, und die lutherischen Geistlichen, die in den Jahren 1632 u. 1633 vocirt worden waren, zur Entfernung aus der Stadt nöthigte. Nachdem der Rath und die Commune dem Befehl mit Widerstreben Folge geleistet hatten, machten sie nochmals Versuche, das Verlorne wieder zu gewinnen. Die Erfolge waren aber für Veränderung des Sachbestandes nicht erheblich. Noch bevor der lutherische Klerus aus Schweidnitz zu entweichen genöthigt war, legte der Oberlandeshauptmann, der Herzog Wenzel von Bernstadt, Intercession für die Stände der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer ein ²⁾. Das Antwortschreiben,

1) Das urkundliche Schreiben ist mitgetheilt in meiner Geschichte der Stadt Schweidnitz. Bd. II S. 80 und 81 in der Anmerkung.

2) „Euer Königl. Maytt. seiend — lautet der Eingang jenes Interventionschreiben — meine unterthänigste, gehorsamste Dienste in Treuem jederzeit bevor.

das ihm vom königlichen Hofe zukam, wies darauf hin, daß die Landesregierung nicht gesonnen wäre, irgend wie besondere Concessionen zu machen, sondern den Zweck zu verfolgen gedächte: „die Fürstenthümer wieder in den Stand zu setzen, wie sie sich vor längst entstandener Unruhe befunden, und Pfarren, Kirchen und Schulen den geistlichen Priestern, so sie damals in Posses gehabt und dieselben verlassen müssen, zu restituiren.“ Zugleich wurde der Oberlandeshauptmann bedeuert, dergleichen Interventionen, falls er von den Unterthanen der Erbfürstenthümer darum angegangen würde, nicht wieder zu übernehmen, sondern sie an den ihnen vorgesetzten Landeshauptmann oder an den königlichen Hof zu verweisen.¹⁾ Aus dem Berichte ihres Agenten bei Hofe erfuhren die Stände der Fürstenthümer, daß die Restitution der Kirchen binnen drei Jahren in Ausführung kommen, und bei Besetzung der Rathsstühle in den Städten, so wie anderer Aemter die Praxis verfolgt werden sollte, Personen katholischer Confession vor den übrigen zu bevorzugen.

Inzwischen stießen die königlichen Commissarien auch in anderen Orten bei Vollstreckung der Befehle, bezüglich der Restituiren der Kirchen und Entfernung der lutherischen Prädikanten, auf ernsten Widerstand; vornehmlich war dies in Jauer der Fall, wo der Rath für Behauptung seiner religiösen Freiheit männlichen Muth nicht verleugnete.²⁾ Der Aufforderung, die Kirchenschlüssel abzuliefern und die lutherischen Prädikanten zu entfernen, entgegneten sie, daß, wenn ihre Seelsorger die Stadt meiden müßten, sie insgesammt ihre Begleiter sein wollten. Als der Rath auch den königlichen Commissarien Melchior v. Vest und dem Amtskanzler v. Oberg heftiges Widerstreben entgegen setzten, ließen diese alle Mitglieder desselben sogleich verhaften. Trotz dem wurde der Rath in seinem Entschlusse nicht wankend. Als am 19. Januar 1636 die kaiserlichen Commissarien die Kirchenschlüssel eigenmächtig vom Rathhause abholten, protestirte der eingekerkerte Rath erst mündlich, am 20. Januar selbst schriftlich dagegen. Indes änderte das in nichts den Plan der Regierung, die in Ausführung ihrer Maßregeln unablässig fortschritt. Eine schlimme Stellung erhielten die Pfarherren, die unter diesen Umständen die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten übernahmen, und bei der allgemeinen Stimmung der Communen, die gegen den Katholicismus eingenommen waren, in beständigen Conflict mit dem Rath der Städte kamen, so Paul Neander in Schweidnitz, Reinhold in Jauer. Der Mißmuth der städtischen Gemeinden war im Steigen, als nun auch die Filialen in den Dörfern, wo, in Hoffnung auf bessere Zeiten, die lutherische Gemeinde einstweilen die actus ministeriales vollziehen ließ, von den katholischen Pfarrherren wieder beansprucht wurden. Auf ein solches Verlangen Paul Neanders gab die Regierung dem Rathe zu Schweidnitz die Anweisung, von den Filialen zu Weizenrodau und Bögendorf die lutherischen Prädikanten zu entfernen. Der Rath widersetzte sich aufs Aeußerste und zog die Uebergabe bis zum Jahre 1637 hin, wo der neue Landeshauptmann nach Entsetzung des alten Rathes eine noch entschiedenere Handlungsweise im Sinne seiner Regierung bewies.

Gnädigster König und Herr!

Welcher Gestalt Beydes, Landschaft und Städte Euer Königl. Maytt. Erbfürstenthümer Schweidnitz und Jauer wehmüthigst und beweglichst bey euer Königl. Maytt., als ihrem gnädigsten Könige und Landesfürsten, dieselben gehorsambst und unterthänigst dahin zu verbitten, womit Euer Königl. Maytt. Ihnen das Exerccitium Religionis der ungeänderten Augspurgischen Confession und Gewissens-Freiheit gnädigst gönnen, bey vorigen Religions-Privilegien sie erhalten und schützen, auch in denen Städten ihnen Stellen, worinnen für Euer Königl. Maytt. und Dero Hochlöbl. Erz-Haus sie beuten möchten, aus angeborner Elemeniz und Milde zulassen wolten, mich angefleht, habe Euer Königl. Maytt. durch bey verwarhte Ein-schlüsse gehorsambst vorzutragen ich nicht unterlassen sollen.“

1) Aus handschriftlichen Dokumenten.

2) Ehr. Fr. C. Fischer: Geschichte und Beschreibung der schlesischen Fürstenthumshauptstadt Jauer. Bd. II S. 128.

Die Stände der beiden Fürstenthümer waren indeß nicht müßig gewesen. Fast kein Landtag verging, wo nicht von Neuem an den Kaiser das Anliegen vorgebracht wurde, die Bewohner bei der Ausübung der ausgeburger Confession zu schützen. Noch in einem Schreiben vom 9. April 1636 trugen sie ihr Anliegen der Krone in folgender Weise vor:

„Und nachdem bei gehaltenem Landtage zum Jauer den 30. Juli 1635 die Landstände neben uns sich gehorsamst erinnert, wie Ew. Königl. Majestät für diese Fürstenthümer zu jeder Zeit so ein sorgfältiges Auge und Vaterherz geführt: als erkennen wir uns für allen Dingen verpflichtet und schuldig, Euer Königl. Majestät derohalben gehorsambsten Dank zu sagen mit unterthänigster demüthigster Bitte, Euer Königl. Maytt. wolle die Landstände und uns bei deroeselben Königl. Gnade, Huld und Schutz, bey unsern so theuer erworbenen Privilegien, wie in Religion, also auch Profansachen, insonderheit aber nicht allein uns, sondern auch unsere Mitglieder, die von Städten, weil ihrer viele vom Lande bei ihnen in ihre Kirchen eingewidmet, bei der freyen Exercitio Religionis Augustanae Confessionis gnädigst beschützen und erhalten, und daserne ja gedachte Fürstenthümer bei den unseligen Turbis bellicis bei Euer Königl. Maytt. sich in etwas vergangen haben solten, dieselben gnädigst pardoniren und der General-Amnestiae includiret sein lassen.“

Zwischen hatte Kaiser Ferdinand II im Jahre 1636 zu Regensburg einen Kurfürstentag versammelt, wo unter anderen auch die Frage über die Wahl des künftigen Kaisers verhandelt wurde, und Ferdinand die Ernennung seines Sohnes Ferdinand III, der bereits die Königskrone von Böhmen und Ungarn auf seinem Haupte trug, zum künftigen Reichsoberhaupt durchsetzte. Die Stände der beiden Fürstenthümer beschloßen, dorthin eine Gesandtschaft abzuordnen und ihre Wünsche in Betreff ihrer Religionsfreiheit und der andern Privilegien, die ihnen in früherer Zeit verliehen worden waren, vorzutragen. Auch damals belebte sie noch die Hoffnung, in dem Kurfürsten von Sachsen einen Vermittler zu finden. Die Stände von Land und Städten reichten mithin am 27. November 1636 diesem Fürsten eine Supplik ein, in der sie zuerst der an den Hof abgeordneten Gesandtschaft Erwähnung thaten und dann ihr Ansuchen um Intercession vortrugen.

„Ew. Churfürstl. Durchlaucht wolle sich“ — lautete ihre Bitte — „unserer als Dero Glaubensgenossen gnädigst zu erbarmen und bei unserer höchsten Obrigkeit intercedendo dahin zu verbitten geruhen, daß wir doch neben unseren Mitgliedern, denen von Städten, und also die gesambte Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer und ein Jeder, so sich etwa in sürgangnem Kriege an Ihre Maytt. vergangen, durch Erlangung gnädigsten Pardons, in die Generale Amnestiam mit eingeschlossen werde, bey dem freyen Exercitio der rechten umgeänderten Augspurgischen Confession, nach Besage und Inhalt des hierüber ertheilten Majestätbriefes und darauf von Ew. Churfürstl. Durchlaucht Anno 1621 aufgerichteten und fundirten Accords und wie Ew. Churfürstl. Durchlaucht in eigener Churfürstl. Person, bei abgenommenen Handschlage zum Jauer Unsß hierüber vorgewißert, ungehindert verbleiben und Unseren Gottesdienst mit fröhlichem Herzen und Gemütte in rechtschaffener Andacht verrichten mögen. Wie wir dann des gehorsambsten und unzweifelichen Vertrauens und Zuversicht leben, Ew. Churfürstl. Durchlaucht unseren wehmüthigen Flehen und Bitten gnädigst Gehör geben und mit Ihrer Churfürstl. Intercession zu Erhaltung unserer Religionsfreiheit uns höchst erspriesslich und beförderlichen seyn werde: Solches wollen wir mit brünstigen Seufzen und Gebete zu Gott für Ew. Churfürstl. Durchlaucht zeitiges und ewiges Heil zu verschulden, nach unseren äußersten Kräften uns angelegen sein lassen; auch gegen unserer höchsten Obrigkeit mit standhafter Devotion, beharrlicher Treue und gehorsambster Unterthän-

nigkeit uns also erweisen, daß dieselbe darob ein gnädigstes Gefallen tragen und bey der Posterität zu unsterblichen Lob und Ruhm uns gereichen möge.“ u. s. w.

Einige Tage nach Abgang dieses Schreibens wandten sich die Stände auch an die kurfürstlichen Gesandten am Reichstage zu Regensburg und ersuchten sie, den Deputirten, die sie in dieser Angelegenheit abgeordnet hatten, mit Rath und That beizuspringen und „diesen Fürstenthümben an gehörigem Orte beförderlich zu sein, daß sie sowohl auf dem Lande als in den Städten bei dem Exercitio Religionis ferner ungehindert gelassen, auch in den Städten, so de facto vor einem Jahre eine Veränderung vorgegangen, die Restitution erfolgen, und Jedweder der Amnestiae eingeschlossen sein möchte.“ Die kurfürstlichen Gesandten überreichten hierauf im Namen ihres Herrn ein längeres Memorial an den Reichshofpräsidenten Herrn von Stralendorf, in dem sie auf Grund dessen, daß nicht die Fürstenthümer überhaupt, sondern nur Einzelne sich gegen den Kaiser vergangen hätten, um freie Ausübung des Gottesdienstes für dieselben baten. Zugleich übernahmen sie die Fürsprache für die Stände des glogauer Fürstenthums, da sich die sieben Weichbildstädte desselben, Großglogau, Freistadt, Gohrau, Sprottau, Grünberg, Schwiebus und Polkwitz, in besonderen Bittschriften an den Kurfürsten von Sachsen gewendet hatten.

An der Spitze der Deputation, die von Seiten der Stände der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer an den Reichstag zu Regensburg abgeordnet wurden, standen Hanns Heinrich v. Hochberg, Georg von Polenz, Johann Henschel, Balthasar Thomas und Georg Wolffgräber. Sie kamen am 2. Januar 1637 nach Regensburg, hielten am 10. um eine Audienz beim Könige von Böhmen, dem designirten Kaiser, an, erlangten dieselbe am 11. und ließen durch den Deputirten Henschel ihre Proposition überreichen. In derselben waren erst die allgemeinen Glückwunschschriften zu der nun erfolgten Kaiserwahl enthalten, dann war die Lage der Lande geschildert, in denen Ferdinand III. schon seit längerer Zeit Erbherr gewesen und in kläglichen Worten dargethan, wie bei der jetzt so allgemeinen Freude die beiden Erbfürstenthümer Schlesiens allein noch Kummer und Herzensangst drückte, und doch hätten deren Unterthanen den Versammlungen, die ohne Genehmigung Sr. Majestät ausgeschrieben worden sein, nicht beigewohnt; sie hätten die feindlichen Einladungen uneröffnet sogleich dem Landeshauptmann zugesandt, fremde Realinterventionen nicht gesucht, die kaiserlichen Regalia nicht angegriffen, mit Veränderung der Münze und Aufriehung neuer Zölle nichts zu thun gehabt. Sie sehen daher nicht ein, sagen sie in dem Schreiben, „warum sie sollten deterioris conditionis sein als diejenigen, welchen ein und das Andere impunitet worden.“ „Also leben wir,“ äußern sie weiter, „der unterthänigsten Zuversicht, daß Ew. Röm. Königl. Majestät uns mit erwünschter Resolution werden zurückreisen lassen, wodurch viel tausend evangelische Herzen, so vor Angst bishero gleichsamb getödtet gewesen, wiederum lebendig gemacht und daß Ihre anzubauen ermuntert, aus angränzenden Königreichen und Fürstenthümben, die wüsten Dörter zu bewohnen, Unterthanen haufenweise gereizet, auch bei allen evangelischen Ständen des heil. Röm. Reiches wegen dero bei angetretener Röm. Regierung von Euer Röm. Königl. Majestät Uns erwiesenen ersten Gnade die schuldige Affektion merklich vermehret wird, darbey denn Ew. Röm. Königl. Majestät sich allergnädigst zu versichern, daß die Katholischen, derer doch in beyden Fürstenthümben, aufm Lande und in allen eilff Weichbildstädten (außer der Stifter Unterthanen) in die hunderte angeessene Mannspersonen, nicht zu finden, jederzeit geehret, gefördert und in allen Würden gehalten, Ihnen auch gerne Zuverrichtung Ihres Gottesdienstes Kirchen und Dörter gelassen werden sollen.“

Nach amtlicher Ermittlung waren in den Städten der Erbfürstenthümer Schweidnitz und Jauer, nach den Angaben Czepto's v. Reigersfeld, nur 74 männliche Personen, die dem katholischen Glauben zugethan waren, ansäßig, davon in Schweidnitz 16, in Striegau 9, in Jauer 7, in Landeshut 8,

in Bunzlau 10, in Hirschberg 8, in Reichenbach 7, in Ráhn 1, in Löwenberg 8; in der Stadt Schönau fand sich damals nicht ein Katholik vor. Für diese geringe Anzahl der Bewohner wurden alle jene Kirchen, die früher dem katholischen Gottesdienste bestimmt gewesen waren, zurückgefordert.

Der König von Böhmen verhiess, die vorgetragene Bitte der Stände in Erwägung zu ziehen und ließ sich von denselben näher berichten, auf welche Weise die Ausbreitung des Protestantismus in den Fürstenthümern erfolgt, und wie die Kirchen aus dem Besitze der Katholiken in den der Evangelischen übergegangen seien. Der Erfolg war kein günstigerer als der, welcher durch die Sendschreiben in den früheren Jahren erreicht worden war.

Die Landesregierung fand übrigens einen Hauptgrund für den Aufschub bei Ausführung der getroffenen Maßregeln in der Lässigkeit, mit welcher der Landeshauptmann, Herr v. Vibran, das Werk der kirchlichen Reform zu betreiben schien. Sie erachtete daher in den damaligen Zeitumständen für nöthig, diese Stelle anderweitig zu besetzen; die Ausführung dieser Maßregel übertrug sie dem Landeshauptmann der Grafschaft Glatz, dem Grafen v. Annaberg. Der Freiherr v. Vibran schien eine Ahnung von der ihm bevorstehenden Ungnade zu haben. Er hatte auf den 12. Februar 1637 eine Zusammenkunft der Landesoffiziere und Stände in Zauer angesetzt und nach geschehener Zusammenkunft denselben verschiedene Angelegenheiten, die Verpflegung des Militärs und die Verwaltung des Landes betreffend, proponirt¹⁾. Nach der ersten Verathung behielt er die Landesoffiziere noch eine Zeit lang bei sich und unterhielt sich mit ihnen über verschiedene Gegenstände. Er richtete im Verlauf der Rede die Frage an sie, ob sie über seine Person etwas Ungünstiges vernommen, und bat für diesen Fall, ihm keine Botschaft vorzuenthalten. Es gieng die Rede, daß er am königlichen Hofe nicht gut angeschrieben stehe; er habe bis jetzt nicht Ursache, an die Wahrheit dieses Gerüchtes zu glauben, da noch das letzte Schreiben, das er von Hofe erhalten habe, eine andere Meinung in ihm zu erwecken geeignet sei. So äußerte sich Herr von Vibran, nachdem am Morgen des 12. Februar die Unterhandlungen mit den Ständen abgebrochen waren. Bereits gegen vier Uhr Nachmittags langte ein Trompeter in Zauer an, der für seinen Herrn, den Landeshauptmann von Glatz, den Grafen von Annaberg, Quartier zu bestellen beordert war. Gegen sechs Uhr Abends kam der gemeldete Landeshauptmann selbst an und mußte, da fast alle Quartiere bereits besetzt waren, mit einer kleinen Stube in einem Wirthshause vorlieb nehmen. Am andern Morgen wurde in Zauer bekannt, daß der Graf von Annaberg in wichtigen Aufträgen als Kaiserl. Königl. Commissarius erschienen sei. Der Landeshauptmann ließ ihn daher für diesen Tag zum Frühstück zu sich entbieten. Der Graf schlug die Einladung ab und forderte den Baron von Vibran auf, sich um ein Uhr Nachmittags bei ihm einzufinden, weil er ihm im Auftrage des Königs von Böhmen wichtige Instruktionen mitzutheilen habe. Der Landeshauptmann fuhr demgemäss in der angeraumten Zeit bei dem Grafen vor, der ihm durch den Kammerfiscal Martin v. Knobelsdorf, den Willen des Landesherrn seiner Instruktion gemäss vortragen ließ und ihn aufforderte, dieser Verfügung im pünktlichsten Gehorsam nachzukommen. Ihr zufolge war der Freiherr v. Vibran von der Stunde an der Verwaltung der Landeshauptmannschaft überhoben. Die Stände auf dem Schlosse hatten unterdeß in Spannung seiner geharrt, weil sie zur Abstimmung über die am vorhergehenden Tage gemachten Propositionen schreiten wollten. Zurückgekehrt in seine Wohnung, beauftragte er einige Deputirte, die unterdeß bei ihm erschienen waren, den versammelten Ständen seine Entlassung aus dem Staatsdienste zur Kenntniß zu bringen. Diese

1) Die folgende Darstellung ist nach den ungedruckten Berichten in den Landesacten der beiden Fürstenthümer Schweidnitz und Zauer gegeben.

verfügten sich hierauf nach den Quartieren, in denen sie abgestiegen waren; doch schon an dem Abende desselben Tages ging ihnen von dem Grafen von Annaberg die Weisung zu, den folgenden Tag Nachmittags 2 Uhr sich in seinem Logis einzufinden.

Am gedachten Tage empfing der königliche Commissarius in der Wohnung des Lieutenant Daniel von Freudenreich, wohin er inzwischen sein Quartier verlegt hatte, die Stände. Der Graf saß, angethan mit einem goldgestickten Gewande, an der Tafel, um die sich die Stände scharten, und ließ durch den Kammer-Fiskal Martin v. Knobelsdorf folgende drei Punkte zum Vortrage bringen¹⁾.

- 1) „Es hätten Ihre Reichsgräfl. Gnaden, der Kaiserl. und Königl. Herr Commissarius in Commisiss die Landeshauptmannschaft dieser Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer mit allen Requisitis, Expeditionibus und Actis zu Händen Ihrer Königl. Majestät abzufordern, so auch allbereit geschehen.“
- 2) „Das Kaiserl. und Königl. Creditiv an die Herren Stände, so Ihre Reichsgräfl. Gnaden bey Dero Händen hätten, stellte er in Ihren Gefallen, ob sie es wollen annehmen und sich darauf resolviren oder nicht.“
- 3) „Ob sie wollen die völlige Proposition anhören, oder ob sie selbige, weil sie gleichwohl in ihren Actibus altioris indaginis bis zu anderwärts einer Generalzusammenkunft, die ehiltes ausgeschriben werden mußte, verschoben bleiben lassen wolle, weil Herr Graf mit anderen schweren Molestiis beladen wäre.“

Die Stände traten zur Berathung einige Zeit ab, erschienen dann wieder und gaben ihre Antwort. Sie beklagten zunächst, daß die Veränderung in der Landeshauptmannschaft zugleich eine Verletzung ihrer alten Privilegien mit sich geführt; denn in der Instruction vom Jahre 1610, welche eine Bestätigung der alten Gerechtigkeiten enthalte, sei ausdrücklich gesagt, daß, wenn Se. Majestät der König von Böhmen gerechte Veranlassung habe, einen Landeshauptmann nicht länger in seiner Funktion zu lassen, die bevorstehende Amtsveränderung ein halbes Jahr vorher angefangen werden sollte; auch wolle man in einem solchen Falle immer einen Biedermann, der in einem der beiden Fürstenthümer ansäßig wäre, zu diesem Posten ernennen. Dies sei nun nicht geschehen, und die Stände könnten in die vorgenommene Veränderung nur unter der Bedingung willigen, daß sie ihren althergebrachten Privilegien nicht zum Abbruch gereiche; zur Annahme des Creditivs und zur Begutachtung der übrigen Anträge hielten sie sich nicht berechtigt, da die Stände nicht in pleno erschienen wären.

Noch bevor sich die Stände trennten, entwarfen sie am 15. Februar 1637 ein Schreiben an den Landesherrn, in dem sie baten, die jetzt geschehene Veränderung nicht ein Präjudiz für künftige Fälle sein zu lassen, künftighin dem fungirenden Landeshauptmann die beabsichtigte Umwandlung ein halbes Jahr vorher mitzutheilen, und auch dies Mal diesen Posten mit einem wohlqualificirten Manne, der in den beiden Fürstenthümern ansäßig wäre, besetzen zu wollen.

Wie wenig die Landesregierung diese gerechte Bitte der Stände in Berücksichtigung zog, mußten dieselben auf der am 2. März desselben Jahres anberaumten Generalzusammenkunft erfahren. Trotz aller Berufung auf Privilegien und Gerechtsame, die bereits zur Zeit Karls IV, als die Vereinigung der Erbfürstenthümer mit der Krone Böhmen angebahnt wurde, ausgestellt und nachmals theils im herkömmlichen Wortlaute, theils mit neuen Zusätzen bestätigt worden waren, wurde eine eigenmächtige Verfügung des Landesherrn in Ausführung gebracht. Johann Arbogast Graf v. Annaberg führte als königl. Commissarius an gedachtem Tage den Reichshofrath der Kaiserl. Majestät, Georg Ludwig Herrn von Stahremberg, in das Amt als Landeshauptmann der beiden Fürstenthümer ein.

1) Ich führe sie hier nach dem handschriftlichen Texte an.

verfügten sich hierauf ne
 Abende desselben Tages
 Tag Nachmittags 2 Uhr
 Am gedachten T
 Daniel von Freudenreich,
 saß, angethan mit einem
 und ließ durch den Kammer
 1) „Es hätten Ihre
 Commissis die La
 allen Requisitis, l
 dern, so auch allber
 2) „Das Kaiserl. und J
 Dero Händen hätten
 darauf resolviren od
 3) „Ob sie wollen die
 ihren Actibus altior
 ausgeschrieben werde
 schweren Molestiis t
 Die Stände traten
 Antwort. Sie beklagten z
 eine Verletzung ihrer
 1610, welche eine Bestätigu
 Se. Majestät der König vo
 länger in seiner Funktion zu
 angefangt werden sollte; auc
 einem der beiden Fürstenthü
 geschehen, und die Stände
 willigen, daß sie ihren althe
 Creditivs und zur Begutachtu
 nicht in pleno erschienen wä
 Noch bevor sich die
 an den Landesherrn, in dem
 künftige Fälle sein zu lassen,
 wandlung ein halbes Jahr vo
 qualifizirten Manne, der in
 Wie wenig die Lande
 mußten dieselben auf der am
 ren. Trotz aller Berufung an
 die Vereinigung der Erbfürsten
 nachmals theils im herkömmlic
 wurde eine eigenmächtige Verf
 Graf v. Annaberg führte als
 Kaiserl. Majestät, Georg Ludw
 beiden Fürstenthümer ein.

1) Ich führe sie hier nach dem

egen waren; doch schon an dem
 die Weisung zu, den folgenden
 in der Wohnung des Lieutenant
 hatte, die Stände. Der Graf
 die sich die Stände schaarten,
 Punkte zum Vortrage bringen¹⁾.
 Königl. Herr Commissarius in
 er Schweidnitz und Jauer mit
 ihrer Königl. Majestät abzufors
 Ihre Reichsgräfl. Gnaden bey
 es wollen annehmen und sich
 selbige, weil sie gleichwohl in
 teralzusammenkunft, die ehistes
 weil Herr Graf mit anderen
 dann wieder und gaben ihre
 andeshauptmannschaft zugleich
 in der Instruktion vom Jahre
 ausdrücklich gesagt, daß, wenn
 einen Landeshauptmann nicht
 ung ein halbes Jahr vorher
 er einen Biedermann, der in
 nennen. Dies sei nun nicht
 g nur unter der Bedingung
 gereiche; zur Annahme des
 cht berechtigt, da die Stände
 Februar 1637 ein Schreiben
 ung nicht ein Präjudiz für
 tmann die beabsichtigte Um
 esen Posten mit einem wohl
 besetzen zu wollen.
 de in Berücksichtigung zog,
 Generalzusammenkunft erfah
 ts zur Zeit Karls IV, als
 nt wurde, ausgestellt und
 n bestätigt worden waren,
 ebracht. Johann Urbogast
 ge den Reichshofrath der
 als Landeshauptmann der



Die Verletzung der alten landesherrlichen Verfassung wußte der Hof nur auf eine sehr ungeschickte Weise zu rechtfertigen, und der für die Handlungsweise vorgebrachte Grund hätte demgemäß jeden Angriff auf des Landes altherkömmliche Privilegien rechtfertigen müssen; es wurde bemerkt gemacht, daß alle Privilegien nur salvo jure Superioritatis zu verstehen wären. Was nützte da noch die Versicherung, daß „ihnen solches an ihren erlangten privilegiis die geringste „Verfänglichkeit oder Präjudiz nicht geben sollte.“ Die trefflichen Eigenschaften des neuen Landeshauptmannes, welche die dem königl. Commissarius gegebene Instruktion lobend erwähnte, konnten nicht irgend wie ein Aequivalent für die Freiheiten bieten, die man durch die Eingriffe des Landesherrn auf die Dauer gefährdet sah. Das alte Vorrecht, daß der Landeshauptmann in den beiden Fürstenthümern angefahren sein müsse, ward nur dadurch gerettet, daß man den Landeshauptmann v. Stahremberg von Seiten des Hofes angehalten hatte, sich in diesen Landen Grundbesitz zu erwerben.

Die Erwählung des Herrn v. Stahremberg zum Landeshauptmann machte den Anfang zu anderen politischen Veränderungen, unter denen die verfassungswidrige Umwandlung des Rathes, und so weit es anging, der Subalternbeamten der Stadtcommunen am Bemerkenswerthesten war. Die Absicht des Hofes wurde bald nach Einsetzung des neuen Landeshauptmannes in Ausführung gebracht. Königlicher Commissarius war der Graf Urbogast von Annaberg. Aller Orten wurde die erstrebte Veränderung gegen den Willen des Volkes durchgesetzt; männlicher Muth und Entschlossenheit gebracht den Bewohnern, um durch ernstlichen Widerstand der Regierung zu imponiren. Bereits im Monat März wurde in mehreren Orten die Rathsumwandlung vorgenommen. In Bunzlau erfolgte sie am 26. März.¹⁾ In Schweidnitz zeigte der alte Rath bei der Abdankung ein des Andenkens an eine ruhmwürdige Zeit nicht unwerthes Benehmen. Als am 31. März der königliche Commissarius die Väter der Stadt auf das Rathhaus beschieden und ihnen, so wie den Schöppen und dem Syndikus die Entlassung aus dem Dienst angekündigt hatte, ergriff der Bürgermeister das Wort. Die Zeitumstände seien, äußert er,²⁾ wegen der unaufhörlichen Kriegesbeschwerden, und da die Bürgerschaft bis auf den äußersten Blutstropfen ausgefogen sei, so beschaffen, daß Jeder vielmehr sich glücklich preisen könne, von dergleichen Aemtern, welche mehr als Lasten denn als Ehrenämter zu erachten seien, entbunden zu werden, als daß man sich dazu aufdringen würde; Niemand von ihnen sei nach einem solchen Amte gerannt, sondern sei durch ordentliche Wahl dazu erkoren worden. Sie hätten ihr Amt nach Pflicht und Gewissen verwaltet; der Landeshauptmann selbst habe ihnen das Zeugniß gegeben, daß sie sich bei Anwesenheit des Feindes als brave Leute benommen hätten. Sogar in der drangvollsten Zeit der Kriegesnoth und Pest habe man Alles gethan, wodurch die löbliche Verfassung habe erhalten werden können. Sie erklärten, daß sie sich der Anordnung der königlichen Behörde allerdings nicht widersetzen würden; sie sähen sich aber gedrungen, zu bemerken, daß in der freien Rathskur das Hauptprivilegium ihrer städtischen Verfassung beruhe, und nur bei einer ganz außerordentlichen Gelegenheit, wegen des im Jahre 1572 bei der Hinrichtung Tausdorfs bewiesenen Uebergriffs der obergerichtlichen Gewalt dieses Privilegium ihnen 1575 entzogen worden sei. Nach Restituirung desselben durch Kaiser Rudolph II im Jahre 1580 sei ihnen diese Gerechtsame wiederholentlich bestätigt worden, und auch das jetzige Reichsoberhaupt habe den nach Regensburg abgeordneten Deputirten erklärt, daß außer der Veränderung des Klerus und der Schulbeamten die Stände von Land und Städten in ihren Freiheiten ungekränkt bleiben sollten. Sie stellten nun dem Commissarius anheim, ob er dies Alles wohl erwogen und nun nochmals dem Landesherrn Bericht erstatten wolle. Ohne darauf weiter

1) Zimmermann: Beiträge zur Beschreibung von Schlessen. Bd. VI S. 166.

2) Fr. J. Schmidt: Geschichte der Stadt Schweidnitz. Bd. II S. 91.

Rücksicht zu nehmen, entsetzte der Commissarius, dem höhern Orts erhaltenen Auftrage zufolge, den alten Rath und ernannte ein Collegium aus katholischen Mitgliedern; zu Martini desselben Jahres; als dem zu Rathswandlung bestimmten Termine, wurden die neu erwählten Senatoren bestätigt, und dafür Sorge getragen, aus den magistratualischen Subalternposten so viel als möglich die lutherischen Mitglieder zu entfernen.

Was hier geschah, wiederholte sich an anderen Orten. Die katholischen Mitglieder des Rathes ließen nun den Druck, den sie früher theilweise von den evangelischen Glaubensgenossen erfahren hatten, denselben entgelten und überboten oft die königliche Behörde in Strenge bei Ausübung der erlassenen Befehle.

Nur in den Momenten, wo bei dem im Reiche fortdauernden Kriege äußere Verhältnisse die Abhaltung des evangelischen Gottesdienstes begünstigten, machte man von dieser Freiheit Gebrauch, ohne jedoch — so hatten bereits die Leiden der Zeit die Volkskraft gelähmt, und das Ungemach trüber Ereignisse Jedweden mit Schauern vor gesetzwidrigen Handlungen erfüllt — im Ernst eine Reaction zu wagen. Mit dem Adel auf dem Lande, der bei den Landtagsversammlungen noch immer ein gewisses, wenn auch wenig in die Waagschale fallendes Gewicht ausübte, ging die Landesregierung noch etwas milder um, bis nach dem westphälischen Frieden auch auf seinem Landesterritorium die Regierung ihr kirchliches Reformationsrecht in weitester Ausdehnung in Anwendung brachte.

Es hat mithin, — wenn wir das Resultat der bisher geführten Untersuchung zusammenfassen, — der Abschluß des prager Friedens, der zwischen dem Kaiserhause und Kursachsen die politische Verbrüderung wiederherstellte, für die Erbfürstenthümer Schlesiens in den religiösen und politischen Verhältnissen wichtigen Einfluß geäußert. Die schwer errungenen Rechte des Majestätsbriefes und des sächsischen Accords waren somit vernichtet; die Katholisirung sollte nach dem vererblichen Grundsatz jener Zeit, daß der Landesherr das Recht habe, die Religion der Unterthanen zu bestimmen und die Gewissensfreiheit „um der Ehre Gottes Willen“ niederzudrücken, nach und nach erzielt werden. Der westphälische Frieden gewährte nach der von protestantischen Höfen, namentlich von Kursachsen und Schweden, gethanen Fürsprache nur geringe Erleichterung, indem verstattet wurde, an den Hauptorten der niederschlesischen Fürstenthümer, nämlich in Groß-Glogau, Jauer und Schweidnitz, vor den Stadthoren eigene Kirchen zu bauen. Die politischen Bedrückungen, indem die Verleihung der königlichen und Communalämter an den Glauben des Individuums geknüpft war, sollten den Plan der Landesregierung für die kirchliche Reformation fördern.¹⁾ Theilweise war diese Bestrebung durch einen von der Regierung gewünschten Erfolg gekrönt, andertheils näherte sie die Erbitterung der Bewohner, die freilich ihren Mißmuth gegen die ihre heiligsten Rechte gefährdende Gewalt sehr lange Zeit in stummer Ergebung zu tragen sich gezwungen sahen, und war somit nicht ohne Einfluß auf die Ereignisse, die in späterer Zeit Schlesiens Schicksale bestimmt haben.

1) Durch den Nachweis über die kirchlichen und politischen Folgen des prager Friedens für die schlesischen Erbfürstenthümer ist die Meinung mehrerer Geschichtsschreiber widerlegt, welche die politischen Folgen in Abrede stellen. Der Leser wird demnach beurtheilen können, was er von dem saden Raisonnement in Mailäths Geschichte des österreichischen Kaiserstaats Bd. III S. 429 zu halten hat.